



## Faktenblatt zum KSD

---

Stand 16. Februar 2023

Mit dem Beschluss des Bundesrats vom 23. September 2022 wurde die Zuständigkeit für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) übergeben. Dieses Faktenblatt orientiert die KSD-Partner über den Stand der Umsetzung und die nächsten Schritte.

Unter der Führung des Sicherheitsverbands Schweiz (SVS) war ein Bericht zum zukünftigen Bedarf des Koordinierten Sanitätsdienstes erarbeitet worden. Der Schlussbericht enthält Empfehlungen zuhanden des Departementes VBS, unter anderem die Integration des KSD ins BABS. Damit soll der KSD verstärkt in das Verbundsystem Bevölkerungsschutz eingebunden werden. Der Schlussbericht sieht neben der Integration des KSD ins BABS auch eine Anpassung seiner Aufgaben vor.

### Rechtliche Grundlagen

Der Bundesrat hat die Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst (VKSD) revidiert und damit die Neuunterstellung des KSD rechtlich vollzogen. Die neue VKSD stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes. Die bisherigen Aufgaben wurden im Wesentlichen unverändert übernommen.

In einer zweiten Phase sollen die Aufgaben auf der Grundlage des SVS-Berichtes inhaltlich neu ausgerichtet werden. Dafür werden auch die wichtigsten Partner einbezogen. Offen ist noch, welche rechtliche Grundlage künftig die Aufgaben des KSD abbilden soll (eine Verordnung oder Integration in andere Rechtsgrundlagen zum Krisenmanagement).

### Einbettung des KSD im BABS

Die bisherige Geschäftsstelle KSD wurde in den Geschäftsbereich «Nationale Alarmzentrale und Ereignisbewältigung» (kurz NEOC für «National Emergency Operations Center») integriert. Dies erlaubt, Synergien im Bereich der Ereignisbewältigung zu nutzen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des BABS wurden in diesem Geschäftsbereich alle operativen Aufgaben des BABS (sowohl Planung und Vorbereitung im Partnernverbund Bevölkerungsschutz als auch die Einsatzorganisation mit ihren Führungsgrundgebieten und den darauf ausgerichteten Fachbereichen) zusammengeführt. Die Mitarbeitenden des KSD wurden so integriert, dass die Synergien sowohl in der Planung und Vorbereitung als auch in der Einsatzorganisation zur Ereignisbewältigung optimal genutzt werden können.

### Beauftragte/r KSD

Im ersten Umsetzungsschritt wurden rechtlich alle Aufgaben des Beauftragten des Bundesrates für den KSD dem BABS übertragen. In der aktuellen VKSD erscheint deshalb der Beauftragte für den KSD nicht mehr explizit. Eine zivile Funktion mit der Bezeichnung «Beauftragte/r KSD» soll jedoch innerhalb des BABS weitergeführt werden. Die entsprechende Stelle wird demnächst ausgeschrieben. Im Rahmen der Neuausrichtung des KSD ist zu prüfen, welche Aufgaben allenfalls explizit dem/der Beauftragten KSD zugeteilt werden sollen. Jedenfalls wird die/der Beauftragte/r KSD für die gesamte Planung und Vorbereitung verantwortlich zeichnen und den KSD nach aussen vertreten.

### Geschäftsstelle KSD

Die Geschäftsstelle KSD wird beibehalten. Sie besteht aus einem/r Leiter/in und vier Mitarbeitenden, die sich in der normalen Lage mit der Planung und Vorbereitung im KSD befassen.

sen; bei Bedarf wird sie von weiteren Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs NEOC unterstützt. Die Geschäftsstelle ist weiterhin die Kontaktstelle. Damit können die KSD-Partner ihre Anliegen weiterhin an die Geschäftsstelle KSD richten. Im Ereignisfall werden die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle KSD wie alle anderen Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs NEOC mit ihrem spezifischen Wissen ebenfalls in der Einsatzorganisation eingesetzt. Die Geschäftsstelle für das Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin bleibt in der militärischen Verantwortung und obliegt somit nicht der Zuständigkeit des BABS.

### **Fachkompetenz für den KSD**

Der KSD ist ein Verbundsystem und die Fachkompetenz für den KSD müssen weiterhin die KSD-Partner im Rahmen der verschiedenen Organe des KSD einbringen. Das BABS und insbesondere der Geschäftsbereich NEOC bringen sowohl Kompetenzen und Erfahrungen in der Planung und Vorbereitung für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse, als auch in der Ereignisbewältigung (inkl. Lage und ResMaB) sowie in der Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und weiteren Stellen bzw. Organisationen mit. Das Fachwissen in der Medizin und im Sanitätsdienst ist im BABS heute nicht vorhanden und müssen KSD-Partner einbringen.

### **Ressourcen für den KSD**

Für die Aufgabenerfüllung im Bereich des KSD stehen dem BABS die gleiche Anzahl von Mitarbeitenden wie bisher zur Verfügung (insgesamt 6 FTE). Dies stellt den Grundbetrieb sicher. Die für die Ereignisbewältigung von COVID-19 geschaffenen befristeten Stellen sind per Ende 2022 ausgelaufen. Mit entsprechender Priorisierung und bei unveränderter Lage können aber die für COVID-19 noch zu leistenden Aufgaben erfüllt werden.

### **Informationssysteme für den KSD**

Als zentrales Informationssystem soll das Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD), wie vom Gesetz verlangt, den KSD-Partnern bei der Bewältigung von sanitätsdienstlich relevanten Ereignissen zur Verfügung stehen. Als Fachsystem für den Sanitätsdienst soll es optimal auf die Informationssysteme im Führungsverbund abgestimmt werden. Zurzeit läuft unter dem Begriff «IES NG» ein Projekt zur Weiterentwicklung des IES-KSD. Um zukünftige Doppelspurigkeiten und somit auch unnötige Kosten für alle Beteiligten zu vermeiden, wird bei dieser Gelegenheit geprüft, wie Schnittstellen und Synergien mit den bestehenden Systemen des BABS genutzt werden können.

### **KSD-Partner**

Der KSD war und ist ein Verbundsystem von Partnern. Zu den KSD-Partnern gehören weiterhin alle zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind. Die Zusammenarbeit mit der Armee bleibt somit nach wie vor ein wichtiges Thema des KSD, nicht aber die armee-interne Koordination und Zusammenarbeit.

### **Weiterentwicklung des KSD**

Nachdem die wesentlichen Schritte zur Umsetzung der Neuunterstellung der KSD erfolgt sind, beginnt nun die Phase zur inhaltlichen Neuausrichtung des KSD. Die Arbeiten erfolgen auf der Grundlage des SVS-Berichtes. Sobald die ersten konzeptionellen Entwürfe vorliegen, soll die Behandlung im Begleitgremium erfolgen, wie es im SVS-Bericht bezeichnet wurde. In diesem sind die wichtigsten Kantonal- und Fachkonferenzen wie auch die relevanten Bundesstellen vertreten. Auf der Grundlage des SVS-Berichtes sollen prioritär die zur Koordination auf Stufe Bund relevanten Krisenreaktionspläne und Vorsorgekonzepte für das Gesundheitswesen im Ereignisfall entwickelt werden, um die notwendigen Leistungen der verschiedenen KSD-Partner definieren zu können. Auf dieser Grundlage werden dann die rechtlichen Grundlagen für diese Neuausrichtung geschaffen.